

Rechtsfrage: Der Umgang mit Schülerfotos

Beitrag von „Kalle29“ vom 1. Juni 2018 13:39

Zitat von Seph

Digitale Bilder von Personen gelten als personenbezogene Daten, von denen Schule nur die unbedingt notwendigen Daten überhaupt erheben und verarbeiten darf

Soweit mir bekannt ist, gilt diese Einschränkung nur für den Teil, der absolut zwingend für die Nutzung (der Webseite/der Behörde/der Schule) notwendig ist. Der Schulträger benötigt das Foto nicht, also kann ich dieses Datum nicht verpflichtend bei der Anmeldung erheben. Auf freiwilliger Basis mit Zustimmung kann ich aber meines Wissens nach jede Information erheben, solange sie eben nicht verpflichtend ist.

Dazu Paragraph 6 DSGVO [Klick](#):

Zitat

Die Verarbeitung ist nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:

- Die betroffene Person hat ihre Einwilligung zu der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke gegeben;

Zusammen mit Paragraph 8

Zitat

Gilt [Artikel 6](#) Absatz 1 Buchstabe a bei einem Angebot von Diensten der Informationsgesellschaft, das einem Kind direkt gemacht wird, so ist die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kindes rechtmäßig, wenn das Kind das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat. Hat das Kind noch nicht das sechzehnte Lebensjahr vollendet, so ist diese Verarbeitung nur rechtmäßig, sofern und soweit diese Einwilligung durch den Träger der elterlichen Verantwortung für das Kind oder mit dessen Zustimmung erteilt wird.

3Die Mitgliedstaaten können durch Rechtsvorschriften zu diesen Zwecken eine niedrigere Altersgrenze vorsehen, die jedoch nicht unter dem vollendeten dreizehnten Lebensjahr liegen darf.

Hier wird das Einwilligungsalter auf 16 festgelegt, allerdings offenbar für Dinge wie Facebook und Co. Ich vermute, eine gerichtliche Auslegung würde dann auch für jede andere Datenverarbeitung ein Alter von mindestens 16 Jahren voraussetzen (was ja vom Gesetzgeber so gewollt scheint). Diese beiden Paragraphen zusammen scheinen am BK dafür zu sorgen, dass freiwillige Fotos durch Einwilligung der SuS gemacht werden können. Rechtssicher ist das aber nicht.